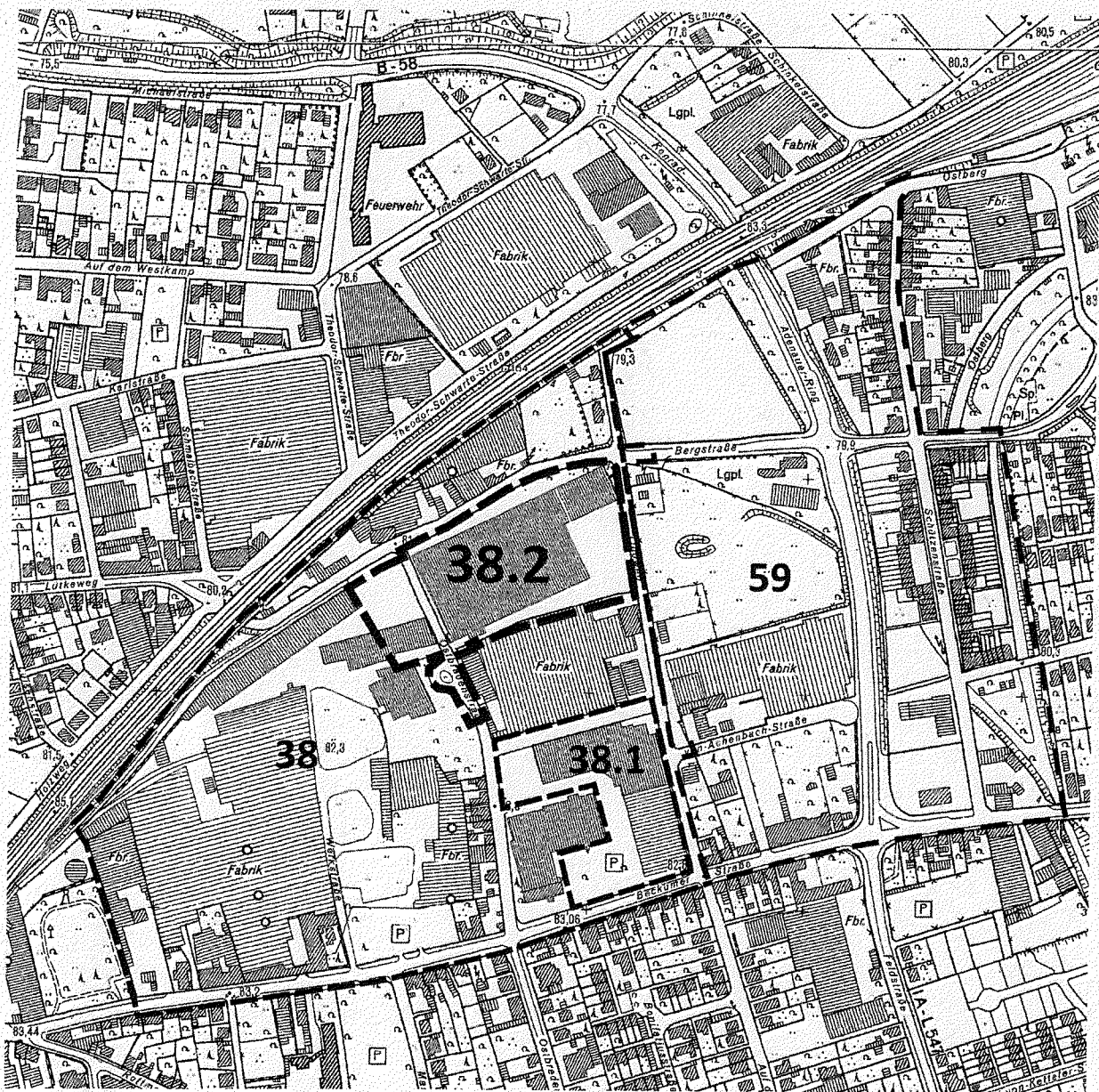


# Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung zum  
Bebauungsplan Nr. 38.2 „Bergstraße“

Satzung der Stadt Ahlen vom 13.06.2016



## Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 31.05.2016 gem. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256 ber. S. 982/SGV.NRW. 232) in der Zeit der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Änderung der Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38.2 „Bergstraße“ beschlossen:

## **1. Änderung der Gestaltungssatzung vom 24.05.2008 zum Bebauungsplan Nr. 38.2 "Bergstraße"**

### **II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

#### **WERBEANLAGEN:**

Werbeanlagen sind zulässig:

- wenn sie an einer Fassade angebracht sind und nicht über die Attika hinausreichen,
- wenn sie nicht mit wechselndem Licht und/oder Signalfarbe betrieben werden.

Zulässig sind beleuchtete Hinweise für den Suchverkehr und Anstrahlungen zu Zwecken des Werksschutzes (Sicherheitsanlagen).

Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig.

#### **Hinweis gemäß § 7 GO NW:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 38.2 "Bergstraße" und der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gestaltungssatzung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 38.2 "Bergstraße" in Kraft.

59227 Ahlen, den 13.06.2016

Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger